

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie vom 20. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 11, S. 28–37) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 5, S. 47–49)

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. Januar 2009 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 20. Februar 2009 erteilt.

Inhalt

- § 1 Die Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Betreuer/Betreuerinnen von Dissertationen
- § 4 Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Ablehnung als Doktorand/Doktorandin
- § 8 Betreuung der Dissertation
- § 9 Inhalt und Form der Dissertation
- § 10 Das Promotionsverfahren
- § 11 Das Promotionsgesuch
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Beurteilung der Dissertation
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Mündliche Prüfung (Dissertationsgespräch)
- § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtergebnis der Promotion
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeit und Entzug
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Die Promotion

- (1) Die Fakultät für Biologie verleiht durch ordentliche Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Den Absolventen /Absolventinnen von Graduiertenschulen und Graduiertenkollegs verleiht sie auf Antrag wahlweise auch den Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).
- (2) Die Fakultät für Biologie kann ferner den Grad „Doktor der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 20).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, wenn für sie nicht der Dekan/die Dekanin oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der an der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/außerplanmäßigen Professorinnen für vier Jahre gewählt und umfasst zwölf Mitglieder, von denen mindestens acht Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sein müssen. Der Promotionsausschuss überträgt durch Wahl einem Professor/einer Professorin den Vorsitz des Promotionsausschusses für die Dauer von vier Jahren und wählt einen weiteren Professor/eine weitere Professorin, der/die ebenfalls Mitglied des Promotionsausschusses ist, zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Betreuer/Betreuerinnen von Dissertationen

(1) Betreuer/Betreuerinnen von Doktoranden/Doktorandinnen sind die Professoren/Professorinnen, die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die entpflichteten Professoren/Professorinnen sowie die Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen der Fakultät.

(2) Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können Dissertationen auch von im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen betreut werden.

(3) Nicht-habilitierte Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen können mit Zustimmung des Promotionsausschusses Dissertationen betreuen, wenn sie eine Forschungsgruppe leiten und die Finanzierung der Doktoranden/ Doktorandinnen aus wettbewerblichen Programmen selber eingeworben haben.

(4) Der Promotionsausschuss kann Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/ Privatdozentinnen anderer Fakultäten und außeruniversitärer Einrichtungen unter Auflagen und zeitlich befristet das Promotionsrecht verleihen, wenn deren Forschung einer Fachdisziplin der Biologie zugeordnet werden kann.

(5) Nicht-habilitierte Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen anderer Fakultäten können beim Promotionsausschuss das Betreuungsrecht für Doktoranden/Doktorandinnen beantragen, wenn sie (a) an ihrer Fakultät bereits promotionsberechtigt sind, (b) die in Absatz 3 für Nachwuchswissenschaftler/ Nachwuchswissenschaftlerinnen festgelegten Qualifikationen erfüllen, (c) über wissenschaftliche Programme mit der Fakultät für Biologie verbunden und (d) mit dem Promotionswesen der Fakultät für Biologie vertraut sind. Das Betreuungsrecht ist für jede Dissertation neu zu beantragen.

(6) Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann die Dissertation von einem Professor/einer Professorin angeleitet werden, der/die der Fakultät für Biologie nicht angehört und an dieser kein Promotionsrecht besitzt. In diesem Fall wird im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Professor/eine Professorin, ein(e) Hochschul- oder Privatdozent/-dozentin bestimmt, der/die als Mitglied der Fakultät die Arbeit offiziell betreut und vor der Fakultät vertritt. Der/die offizielle Betreuer/Betreuerin überprüft die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das Promotionsvorhaben, informiert sich regelmäßig über den Fortschritt der Dissertation und beteiligt sich an der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung des Doktoranden /der Doktorandin.

(7) Falls der Betreuer/die Betreuerin aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, der Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer/keine neue Betreuerin findet, muss der Promotionsausschuss prüfen, ob, wie und wo ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.

§ 4 Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren

(1) Personen, die nach § 3 Absätze 1-5 als Betreuer/Betreuerinnen von Dissertationen gelten, können als Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellt werden. Zu den Aufgaben der Prüfer/Prüferinnen gehören die Begutachtung der Dissertationen und die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen.

(2) In besonderen Fällen können auch Personen zu Prüfern/Prüferinnen berufen werden, die an der Fakultät nicht promotionsberechtigt sind.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein Master-, Diplom- oder Magisterabschluss in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen Universität.

(2) Ebenfalls anerkannt ist das abgeschlossene erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in Biologie oder anderen naturwissenschaftlichen Fachgebieten.

(3) In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch ein abgeschlossenes Studium in einem nicht naturwissenschaftlichen Fach als Voraussetzung anerkannt werden.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor-Studiengängen naturwissenschaftlicher Fakultäten können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie (a) mit exzellenten Leistungen im Studium zu den 3-5% besten Studierenden in ihrem Fach gehören, (b) die durch die Fakultät angeordnete Eingangsprüfung bestanden haben und (c) sich mit diesen Leistungsnachweisen erfolgreich bei einer Graduiertenschule oder einem Graduiertenkolleg der Universität Freiburg beworben haben. Diese Zulassungskriterien gelten unter dem Vorbehalt, dass Studierende des Masterprogramms der Fakultät nicht benachteiligt werden. Andernfalls ist der Promotionsausschuss befugt, weitere Leistungsnachweise zu verlangen.

(5) Zur Promotion zugelassen sind Studierende von Fachhochschulen, die einen Masterabschluss in einem naturwissenschaftlichen Fach mit Bezug zur Biologie vorweisen können.

(6) Zur Promotion können auch Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss zugelassen werden, wenn (a) ihre Gesamtnoten in der Abschlussprüfung mindestens „gut (=2.0)“ sind, (b) zwei Fachhochschulprofessoren/Fachhochschulprofessorinnen die besondere Befähigung des Absolventen/der Absolventin zur wissenschaftlichen Arbeit fachgutachtlich bestätigen und (c) ein Mitglied der Fakultät seine/ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin erklärt hat. Sind diese Vorgaben erfüllt, leitet der Promotionsausschuss ein Eignungsfeststellungsverfahren ein. Dieses erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und verlangt Leistungsnachweise für absolvierte Lehrveranstaltungen im Fachgebiet der vorgesehenen Dissertation. Der Abschluss des Verfahrens wird durch eine mündliche Prüfung gebildet, die von zwei promotionsberechtigten Personen der Fakultät abgenommen wird. Über den Ablauf der Prüfung und über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen, wobei die Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten sind. Die bestandene Prüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

(7) Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen werden anerkannt, wenn sie als gleichwertig zu deutschen Abschlüssen (Master oder Diplom) eingestuft werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Abteilung für Ausländerstudium des Rektorats nach den Vorgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder festgestellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

(8) Besonders qualifizierte Bewerber/Bewerberinnen mit einem ausländischen Bachelorabschluss können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss einem deutschen Bachelorabschluss gleichwertig ist und im Heimatland des Bewerbers/der Bewerberin die Zulassung zur Promotion mit unmittelbarem Beginn der Dissertation ermöglicht. Die Erfüllung der beiden Vorgaben muss durch die Abteilung für Ausländerstudium des Rektorats festgestellt werden. Im Weiteren müssen die Bewerber/Bewerberinnen bei der durch die Fakultät angeordneten Eingangsprüfung beweisen, dass ihr Leistungsvermögen demjenigen der 3-5% besten deutschen Bachelorabsolventen/-absolventinnen entspricht. Nach Erfüllung dieser Kriterien wird schließlich der Nachweis einer erfolgreichen Bewerbung bei einer Graduiertenschule oder einem Graduiertenkolleg der Universität Freiburg verlangt. Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten unter dem Vorbehalt, dass Studierende des Masterprogramms der Fakultät nicht benachteiligt werden. Andernfalls ist der Promotionsausschuss befugt, weitere Leistungsnachweise zu verlangen.

§ 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann beim Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie die Annahme als Doktorand/Doktorandin schriftlich beantragen. Dies soll vor Ablauf der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeiten zur Dissertation geschehen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Das vom Bewerber/der Bewerberin und vom Betreuer/von der Betreuerin unterzeichnete offizielle Anmeldeformular mit dem Titel der in Aussicht genommenen Dissertation,
- die Nennung der Graduiertenschule oder des Graduiertenkollegs und die schriftliche Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin, falls gemäß § 1 Absatz 1 der Grad eines Doctor of Philosophy angestrebt wird,
- die Hochschulzugangsberechtigung,
- die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers/der Bewerberin mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber/die Bewerberin ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere vorheriger erfolgloser Promotionsgesuche,
- ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz,

- das Zeugnis eines Studienabschlusses einer Hochschule. Bei Bachelorabschlüssen von deutschen Hochschulen, Diplomabschlüssen von deutschen Fachhochschulen und Abschlüssen von ausländischen Hochschulen sind die in § 5 Absatz 4 und den Absätzen 6-8 geforderten Belege und Leistungsausweise beizufügen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Annahme als Doktorand/Doktorandin. Er entscheidet zugleich darüber, ob dem Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs auf Verleihung des Doctor of Philosophy stattgegeben werden kann. Die Beschlüsse sind dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin gilt für maximal 5 Jahre. Bei Doktoranden/ Doktorandinnen, die ein Kind pflegen und erziehen, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Promotionsdauer auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden, insgesamt um höchstens zwei Jahre.

(5) Doktoranden/Doktorandinnen können sich für die Dauer der Promotion an der Universität Freiburg immatrikulieren, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Umfang von mindestens der Hälfte der Regelarbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten Angestellten Mitglied der Hochschule sind. Nach Ablauf der Höchstdauer wird der Doktorand/die Doktorandin exmatrikuliert. Ist er/sie zur Beendigung der Promotion auf die Nutzung der Hochschuleinrichtung angewiesen, wird ihm/ihr in der Regel ein Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang eingeräumt.

§ 7 Ablehnung als Doktorand/Doktorandin

(1) Der Promotionsausschuss kann den Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät für Biologie nicht ordnungsgemäß vertreten ist, und ferner, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeit nicht gegeben sind.

(2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann widerrufen werden, wenn dies von dem betreuenden Professor/der Professorin, dem Hochschul- oder Privatdozenten/der -dozentin beim Promotionsausschuss beantragt wird (siehe auch § 3 Absatz 4).

§ 8 Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation kann durch eine Einzelperson oder durch einen Betreuungsausschuss (theses committee) betreut werden. Bei Dissertationen, die von nicht-habilitierten Nachwuchswissenschaftlern/ Nachwuchswissenschaftlerinnen (§ 3 Absätze 3 und 5) angeleitet werden, ist die kollektive Betreuung verbindlich.

(2) Ein Ausschuss besteht aus dem Betreuer und zwei Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die dem Fachgebiet des Betreuers nahe stehen aber unterschiedlichen Abteilungen angehören. Neben dem/der Betreuer/Betreuerin muss mindestens ein weiteres Mitglied des Ausschusses das Promotionsrecht der Fakultät besitzen. Betreuer/ Betreuerinnen, die kein Promotionsrecht an der Fakultät besitzen (§ 3 Absatz 6), können als 3. Mitglied dem Ausschuss angehören.

(3) Verantwortlich für die Konstituierung eines Ausschusses sind der/die Betreuer/Betreuerin der Dissertation.

§ 9 Inhalt und Form der Dissertation

(1) Die Dissertation soll ein wissenschaftliches Thema aus den fachlichen Arbeitsbereichen der Fakultät für Biologie behandeln. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachweisen. Sie muss eine eigene, selbständige Leistung des Doktoranden/der Doktorandin sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Dissertation kann als geschlossene wissenschaftliche Arbeit verfasst werden. Sie kann aber auch aus einer Übersicht und dazugebundenen Veröffentlichungen und Manuskripten bestehen. Die Übersicht soll eine Einführung in die Fragestellung, eine Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Diskussion enthalten. Die Publikationen sollten in referierten Zeitschriften publiziert bzw. zur Publikation

angenommen sein, wobei der Doktorand/die Doktorandin bei mindestens einem Artikel als Erstautor/Erstautorin geführt sein muss. Bei Publikationen mit mehreren Autoren ist der Doktorand/die Doktorandin zudem verpflichtet, seinen/ihren Anteil in einem Textvorspann zum Artikel deutlich zu machen. Schließlich müssen die in den verschiedenen Publikationen dargestellten Befunde einer eigenen Fragestellung zugeordnet werden können.

(4) Die Dissertation muss ein Titelblatt enthalten. Auf diesem muss angegeben sein, dass die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde eingereicht worden ist. Auf der Rückseite des Titelblattes werden die Namen des Dekans/der Dekanin, des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses und des Betreuer/der Betreuerin der Arbeit (gegebenenfalls auch der/die weitere Betreuer/Betreuerin) eingetragen. Dem Doktoranden/Der Doktorandin ist es freigestellt, der Dissertation eine Kurzfassung des Lebenslaufes beizufügen.

§ 10 Das Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren besteht aus

- der Prüfung und der Beurteilung der Dissertation durch die Referenten,
- dem öffentlichen Promotionskolloquium auf der Grundlage eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer über die Dissertation. Zweck des Promotionskolloquiums ist das Vortragen und die kritische Diskussion der Ergebnisse im Kreise aller fachkompetenter Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen und der Doktoranden/den Doktorandinnen der Fakultät.
- der mündlichen Prüfung (Dissertationsgespräch),
- der Feststellung des Promotionsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

§ 11 Das Promotionsgesuch

Nach Fertigstellung der Dissertation ist das Promotionsgesuch bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Biologie schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Dissertation in drei Exemplaren,
- ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz,
- eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, ob er/sie sie die Dissertation in irgendeiner Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat,
- eine Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungsbeziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“
- eine Zusammenstellung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder mitveröffentlichten wissenschaftlichen Druckschriften,
- im Falle des § 5 Absatz 2 den Nachweis über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren,
- eine Erklärung folgenden Inhalts: „Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Freiburg sind mir bekannt; insbesondere weiß ich, dass ich vor Vollzug der Promotion zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt bin“.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen werden mit Noten zwischen 1 und 4 bewertet. Zwischen 1 und 3 können Zwischennoten gegeben werden und zwar durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3. Bei einer herausragenden Leistung kann die Note 1,0 durch den Zusatz „mit Auszeichnung“ aufgewertet werden. Die Note 3 kann nicht abgewertet werden. Mit der Note 4 werden ungenügende Leistungen taxiert.

(2) Anhand von Durchschnittsnoten werden Prädikate festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:	
mit Auszeichnung, summa cum laude	Note 1,0 mit Auszeichnung
sehr gut, magna cum laude	Noten 1,0 bis einschließlich 1,5
gut, cum laude	Noten über 1,5 bis einschließlich 2,5
befriedigend, rite	Noten über 2,5 bis einschließlich 3,33

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt innerhalb von 14 Tagen nach Zulassung des Promotionsgesuches aus dem Kreis der promotionsberechtigten Personen der Fakultät zwei Referenten/Referentinnen zur Begutachtung der Dissertation. Der/die Erstgutachter/Erstgutachterin ist der Betreuer/Betreuerin der Dissertation, sofern er an der Fakultät promotionsberechtigt ist. Ein Betreuer ohne Promotionsrecht an der Fakultät (§ 3 Absatz 6) kann um eine Stellungnahme gebeten werden, verantwortlich für das Gutachten ist aber diejenige Person, die die Dissertation vor der Fakultät offiziell vertritt. Wurde die Dissertation durch einen Ausschuss nach § 8 Absatz 1 betreut, wird neben dem Betreuer in der Regel ein weiteres Mitglied des Ausschusses als Gutachter bestimmt.

(2) Die Referenten/Referentinnen liefern innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Gutachten über die Arbeit ab und schlagen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden hierin die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor.

(3) Jeder/Jede Referent/Referentin erteilt der Dissertation eine Note entsprechend § 12 Absatz 1. Die Beurteilung 1,0 mit Auszeichnung ist für herausragende Arbeiten reserviert und muss in einer speziell gekennzeichneten Passage des Gutachtens ausführlich begründet werden. Mit der Note 4 wird die Dissertation zur Ablehnung empfohlen.

(4) Liegen die Gutachten der Referenten/Referentinnen vor, so gibt der Dekan/die Dekanin allen Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen der Fakultät Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen und dazu Stellung zu beziehen. Die Frist beträgt zwei Wochen.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten/Referentinnen die Annahme befürworten und kein Einspruch fristgerecht nach Absatz 4 erfolgt. Lehnt nur einer der Referenten/Referentinnen die Dissertation ab oder differieren die Bewertungen der Referenten/Referentinnen um mehr als eine Notenstufe, so bestellt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Referenten/eine weitere Referentin. Bei Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss, ob und welche weiteren Referenten/Referentinnen bestellt werden sollen.

(6) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma abbrechend errechneten arithmetischen Mittel der Noten der Referenten/Referentinnen. Im Zeugnis (§ 16 Absatz 4) und in der Urkunde (§ 18 Absatz 1) wird die Bewertung der Dissertation mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Prädikaten ausgedrückt. Das Prädikat „mit Auszeichnung, summa cum laude“ kann nur gegeben werden, wenn die Arbeit durch alle Referenten/Referentinnen mit 1,0 mit Auszeichnung bewertet wurde.

(7) Liegt die Durchschnittsnote aufgrund einer oder mehrerer ablehnender Beurteilungen über 3,33 muss der Promotionsausschuss entscheiden, ob die Arbeit abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Die Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(8) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so ist sie innerhalb eines Jahres neu einzureichen. Unterlässt dies der Promovend/die Promovendin, ist die Dissertation abgelehnt. Eine zweite Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation kann der Promovend/die Promovendin frühestens nach Ablauf eines Jahres ein weiteres Promotionsgesuch an dieser Fakultät einreichen. Hierzu kann nicht die gleiche oder wesentlich gleiche Dissertation eingereicht werden.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die mündliche Prüfung (Dissertationsgespräch) und die Feststellung des Gesamtergebnisses einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus einem Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzendem/Vorsitzender sowie drei weiteren Mitgliedern. In der Regel gehören beide Referenten/Referentinnen dem Prüfungsausschuss an. Mitglieder von Betreuungsausschüssen (§ 8 Absatz 1) und Betreuer im Sinne von § 3 Absatz 6, die an der Fa-

kultät nicht promotionsberechtigt sind, können von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses als viertes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Mündliche Prüfung (Dissertationsgespräch)

(1) Das Dissertationsgespräch dauert eine Stunde und soll die Fähigkeit des Promovenden/der Promovendenin zu kritischer Diskussion wissenschaftlicher Probleme und zur Auseinandersetzung mit den Grundlagen seines/ihrer Fachgebietes prüfen. Es geht von dem Problembereich der Dissertation aus und erstreckt sich auf die Grundlagen des speziellen Fachgebietes sowie angrenzender Gebiete.

(2) Promovenden/Promovendeninnen, die sich innerhalb Jahresfrist der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer/Zuhörerinnen zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Andere Promovenden/Promovendeninnen der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende des Dissertationsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16 Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtergebnis der Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Dissertationsgesprächs berät der Prüfungsausschuss über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note gemäß § 12 Absatz 1. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma abbrechend errechneten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens „befriedigend, rite“ (3,33) beträgt.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma abbrechend errechneten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Note der Dissertation und der nicht gerundeten Note der mündlichen Prüfung. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet ausgewiesen und mit den in §12 Absatz 2 festgelegten Prädikaten ausgedrückt. Das Prädikat „mit Auszeichnung, summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit 1,0 mit Auszeichnung bewertet wurden. Das Ergebnis der Promotion wird dem Bewerber/der Bewerberin verkündet. Über den Beschluss des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der Dekan/Die Dekanin ist ermächtigt, dem Bewerber/der Bewerberin auf sein/ihr Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, dass und mit welchem Ergebnis er/sie die Prüfung bestanden hat. Das Zeugnis muss die Erklärung enthalten, dass der Bewerber/die Bewerberin noch nicht berechtigt sei, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss vom Doktoranden/von der Doktorandin veröffentlicht werden. Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung bedarf der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.

(2) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht durch Abgabe einer elektronischen Version und zusätzlich zwei gedruckter Exemplare der Dissertation. Das Ablieferungsverfahren legt die Universitätsbibliothek Freiburg fest. Der Doktorand/Die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Doktorand/Die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie sechs gedruckte Exemplare der Dissertation sowie eine Erklärung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit abgibt, dass die Dissertation oder ein repräsentativer Teil derselben in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht

oder zum Druck angenommen ist. Letzteres muss durch Vorlage einer entsprechenden Mitteilung der wissenschaftlichen Zeitschrift belegt werden. Ein Sonderdruck der Veröffentlichung soll unentgeltlich, gegebenenfalls nachträglich eingereicht werden.

(4) Die Veröffentlichungspflicht muss innerhalb von 1 1/2 Jahren nach der mündlichen Prüfung erfüllt werden. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Der Dekan/Die Dekanin kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist verlängern.

§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Über den Vollzug der Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Rektor/der Rektorin und vom Dekan/von der Dekanin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen wird. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Dissertation und der Gesamtleistung der Promotion. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin kann auch eine ins Englische übersetzte Urkunde ausgestellt werden.

(2) Die Absolventen/Absolventinnen von Graduiertenschulen und Graduiertenkollegs erhalten neben der Urkunde ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Schule oder des Kollegs und die dabei erbrachten Leistungen. Das Zertifikat wird vom Dekan/der Dekanin und vom Leiter/der Leiterin der Schule oder des Kollegs unterzeichnet. Schließlich haben die Absolventen/Absolventinnen der Graduiertenschulen und Graduiertenkollegs die Möglichkeit, zwischen dem Titel eines Dr. rer.nat. und eines Ph.D. zu wählen.

(3) Das Zertifikat kann unmittelbar nach der mündlichen Prüfung übergeben werden. Die Promotionsurkunde wird erst nach Erfüllung der Publikationspflicht ausgehändigt.

(4) Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 19 Ungültigkeit und Entzug

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Doktorand/die Doktorandin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Der Doktorgrad kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät verleiht den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaft honoris causa zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehrgebiete.

(2) Jedes Mitglied der Fakultät kann Vorschläge für eine Ehrenpromotion einreichen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Über die Verleihung entscheidet der Große Fakultätsrat. Stimmberechtigt sind nur die Professoren/Professorinnen und promovierten Mitglieder. Die Verleihung der Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Großen Fakultätsrates.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten/der Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Der Betreuer/Die Betreuerin der ausländischen Fakultät wird im Freiburger

Promotionsverfahren als Referent/Referentin bestellt. Es ist sicherzustellen, dass der/die Freiburger Betreuer/Betreuerin der Dissertation am Promotionsverfahren der ausländischen Fakultät teilnimmt.

(3) Der Bewerber/die Bewerberin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/den Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(4) Die Dissertation soll in Absprache mit den Betreuern/den Betreuerinnen in Deutsch, Französisch oder Englisch vorgelegt werden. Die Rückseite des Titelblatts muss einen Hinweis auf die betreuenden Fakultäten enthalten. Des Weiteren gelten die Regelungen in § 9.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung des Freiburger Betreuers/der Freiburger Betreuerin an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Fakultät für Biologie ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(6) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden Fakultäten zu versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. rer. nat.“ sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber/die Bewerberin das Recht in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

(8) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der ausländischen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sieben Pflichtexemplare der Freiburger Fakultät für Biologie zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 27. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 35, Seiten 176 – 185 vom 2. Juni 2004) außer Kraft.

(2) Wird ein vollständiges Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht oder wurde vor diesem Datum die Dissertation von einem Professor/einer Professorin, einem/einer Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin der Fakultät für Biologie angeregt, so kann das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden. Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen zur Bewertung der Promotionsleistungen in § 12 Absätze 1 und 2, § 13 Absätze 3, 6 und 7 und § 16 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Promotionsordnung Anwendung.

Änderungssatzungen:

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie vom 20. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 11, S. 28–37)

Erste Änderungssatzung vom 28. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 5, S. 47–49):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.